

Datum: 18.08.2016  
 Amt: Kämmerei  
 Verantwortlich: Bach, Sabine  
 Aktenzeichen: 700.31  
 Vorgang: GRV 173/2014

Unterschrift

**Beratungsgegenstand**

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**  
 - Festsetzung der Abwassergebühren zum 01.01.2017  
 - Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2017

**Gemeinderat 27.09.2016 öffentlich beschließend**

**Anlagen:**

Kalkulation Abwassergebühr 2017  
 Synopsis Änderung Abwassersatzung 01.01.2017

**Kommunikation:**

Priorität D: Berichterstattung im Reichenbacher Anzeiger / Homepage

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja

Nein

Ergebnishaushalt  
 Teilhaushalt:

Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme  
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

**Beschlussvorschlag:**

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation (Anlage) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Abwassergebühren (§ 42) werden zum 01.01.2017 wie folgt geändert:
  - die Schmutzwassergebühr beträgt **2,18 €/m<sup>3</sup>**
  - die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet wird beträgt **0,89 €/m<sup>3</sup>**
  - die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt **32,40 €/m<sup>3</sup>**
  - die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,42 €/m<sup>2</sup>**
  
3. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert am 18.11.2014 wird wie folgt geändert:

## **Gemeinde Reichenbach an der Fils**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Reichenbach an der Fils**

**vom.....**

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am ..... die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert am 18.11.2014, wie folgt beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

#### **§ 2**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3**

##### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.

### **§ 3**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 5** Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### **§ 4**

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

#### **§ 7** Anschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

### **§ 5**

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

#### **§ 8** Einleitungsbeschränkungen

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser (z.B. Drainagewasser, Grundwasser) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Gemeinde in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

### **§ 6**

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### **§ 9** Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

## **§ 7**

§ 11 wird wie folgt geändert:

### **§ 11** Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind unter den Voraussetzungen der § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör und Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## **§ 8**

§ 12 Abs 3 wird wie folgt geändert:

### **§ 12** Grundstücksanschlüsse

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

## **§ 9**

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

### **§ 14** Private Grundstücksanschlüsse

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

## § 10

§ 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

### § 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen,  
Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## § 11

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

### § 42

Höhe der Abwassergebühr

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser<br>ab dem 01.01.2017  | 2,18 €  |
| (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen<br>sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Schmutzwasser<br>ab dem 01.01.2017   | 0,89 €  |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage<br>gebracht wird (§ 38 Abs. 3),<br>beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser   | 32,40 € |
| (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m <sup>2</sup> der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten<br>versiegelten Fläche<br>ab dem 01.01.2017  | 0,42 €  |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des<br>Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein<br>Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |         |

## **§ 12**

§ 43 Abs. 5 wird wie folgt hinzugefügt:

## **§ 43**

### Entstehung der Gebührenschuld

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

## **§ 13**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Sachdarstellung:

Am 18. November 2014 hat der Gemeinderat zuletzt die Festsetzung der Abwassergebühr zum 01.01.2015 beschlossen. Damals wurde aufgrund von entstandenen Kostenunterdeckung die Schmutzwassergebühr um 0,20 €/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr um 0,05 €/m<sup>2</sup> erhöht. Die zwischenzeitlich erfolgte Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Jahre 2014 und 2015 zeigt eine Kostenüberdeckung bei der Schmutzwassergebühr von ca. 100.000 € für beide Jahre und eine verbleibende Kostenunterdeckung bei der Niederschlagswassergebühr von 9.421,90 €. Gem. § 14 Abs. 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Die Kostenüber- und -unterdeckungen wurden analog des Beschlusses des Gemeinderats vom 28.06.2016 in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Die bisherige Schmutzwassergebühr von 2,38 €/m<sup>3</sup> kann daher um 0,20 € auf 2,18 €/m<sup>3</sup> gesenkt werden. Die Niederschlagswassergebühr würde sich um 0,03 €/m<sup>2</sup> auf 0,42 €/m<sup>2</sup> verringern.

Die Kostenüberdeckungen resultieren vor allem in dem, im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation, geringeren gebührenfähigen Aufwand. Vor allem die Verzinsung des Anlagekapitals ist im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation 2015 um ca. 90.000 € gesunken. Dies hängt mit einer wesentlich geringeren Zinsbelastung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für Fremddarlehen zusammen. Die laufenden Kosten und Erlöse blieben in etwa gleich.

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils wählt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten oder darüber hinaus befestigten Flächen der an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Bei der Gebührenberechnung wurden die Kosten und Erlöse mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten aus den Rechnungsergebnissen des Jahres 2015 entnommen und auf das Jahr 2017 angepasst. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Dies entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung des Anlagekapitals von 3,56 %. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt.

Die Kostenüberdeckung bei der Schmutzwassergebühr sowie die Kostenunterdeckung der Niederschlagswassergebühr wurden in die Gebührenkalkulation eingerechnet. Somit wird an dem Grundsatz der hundertprozentigen Kostendeckung bei der Abwasserbeseitigung weiterhin festgehalten.

Seit der Neufassung der Abwassersatzung im Jahr 2011 haben sich einige Änderungen unter anderem durch die Neufassung des Wassergesetzes ergeben. Daher hat der Gemeindetag seine Mustersatzung im März 2015 komplett überarbeitet. Diese Änderungen in der Mustersatzung des Gemeindetags sollen nun auch in die Abwassersatzung der Gemeinde Reichenbach übernommen werden. In der Anlage ist ein Überblick über die einzelnen Satzungsänderungen abgedruckt.